



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 115

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0852

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0560/IT

Weiterverbreitung einer von einem Mitgliedstaat (Spain) empfangenen ausführlichen Stellungnahme (Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese ausführliche Stellungnahme verlängert die Stillhaltefrist bis zum 08-04-2025.

Detailed opinion - Avis circonstancié - Ausführliche Stellungnahme - Подробно становище - Podrobné stanovisko - Udførlig udtalelse - Επιπεριστατωμένη γνώμη - Dictamen circunstanciado - Üksikasjalik arvamus - Yksityiskohtainen lausunto - Detaljno mišljenje - Részletes vélemény - Parere circostanziato - Išsamiai išdėstyta nuomonė - Sīki izstrādāts atzinums - Opinioni dettaljata - Uitvoerig gemotiveerde mening - Opinia szczegółowa - Parecer circunstanciado - Avis detaliat - Podrobné stanovisko - Podrobno mnenje - Detaljerat yttrande

Extends the time limit of the status quo until 08-04-2025. - Prolonge le délai de statu quo jusqu'au 08-04-2025.- Die Laufzeit des Status quo wird verlängert bis 08-04-2025.- Удължаване на крайния срок на статуквото до 08-04-2025. - Prodłużuje lhůtu současného stavu do 08-04-2025. - Fristen for status quo forlænges til 08-04-2025. - Παρατείνει την προθεσμία του status quo 08-04-2025. - Amplía el plazo de statu quo hasta 08-04-2025. - Praeguse olukorra tähtaega pikendatakse kuni 08-04-2025. - Jatkaa status quon määräaika 08-04-2025 asti. - Produžuje se vremensko ograničenje statusa quo do 08-04-2025. - Meghosszabítja a korábbi állapot határidejét 08-04-2025-ig. - Proroga il termine dello status quo fino al 08-04-2025. - Status quo terminas pratęsiamas iki 08-04-2025. - Pagarina "status quo" laika periodu līdz 08-04-2025. - Jestendi t-terminu tal-istatus quo sa 08-04-2025. - De status-quoperiode wordt verlengd tot 08-04-2025. - Przedłużenie status quo do 08-04-2025. - Prolonga o prazo do statu quo até 08-04-2025. - Prelungește termenul status quo-ului până la 08-04-2025. - Predlžuje sa lehota súčasného stavu do 08-04-2025. - Podaljša rok nespremenjenega stanja do 08-04-2025. - Förlänger tiden för status quo fram till 08-04-2025.

The Commission received this detailed opinion on the 24-03-2025. - La Commission a reçu cet avis circonstancié le 24-03-2025. - Die Kommission hat diese ausführliche Stellungnahme am 24-03-2025 empfangen. - Комисията получи настоящото подробно становище относно 24-03-2025. - Komise obdržela toto podrobné stanovisko dne 24-03-2025. - Kommissionen modtog denne udførlige udtalelse den 24-03-2025. - Η Επιτροπή έλαβε αυτή την επιπεριστατωμένη γνώμη στις 24-03-2025. - La Comisión recibió el dictamen circunstanciado el 24-03-2025. - Komisjon sai üksikasjaliku arvamus 24-03-2025. - Komissio sai tämän yksityiskohtaisen lausunnon 24-03-2025. - Komisija je zaprimila ovo detaljno mišljenje dana 24-03-2025. - A Bizottság 24-03-2025-án/én kapta meg ezt a részletes véleményt. - La Commissione ha ricevuto il parere circostanziato il 24-03-2025. - Komisija gavo šią išsamiai išdėstyta nuomonę 24-03-2025. - Komisija saņēma šo sīki izstrādāto atzinumu 24-03-2025. - Il-Kummissjoni rċeviet din l-opinioni dettaljata dwar il-24-03-2025. - De Commissie heeft deze uitvoerig gemotiveerde mening op 24-03-2025 ontvangen. - Komisja otrzymała tę opinię szczegółową w dniu 24-03-2025. - A Comissão recebeu o presente parecer circunstanciado em 24-03-2025. - Comisia a primit avizul detaliat privind 24-03-2025. - Komisia dostala toto podrobné stanovisko dňa 24-03-2025. - Komisija je to podrobno mnenje prejela dne 24-03-2025. - Kommissionen mottog detta detaljerade yttrande om 24-03-2025. - Fuair an Coimisiún an tuairim mhionsonraithe sin maidir le 24-03-2025.

MSG: 20250852.DE

1. MSG 115 IND 2024 0560 IT DE 08-04-2025 24-03-2025 ES DO 6.2(2) 08-04-2025

2. Spain

3A. Ministerio de Asuntos Exteriores, Unión Europea y Cooperación



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

DG de Coordinación del Mercado Interior y Otras Políticas Comunitarias  
SG de Asuntos Industriales, Energéticos, de Transportes y Comunicaciones, y de Medio Ambiente  
Plaza Marqués de Salamanca 8

3B. Comisión Interministerial para la Ordenación Alimentaria  
Agencia Española de Seguridad Alimentaria y Nutrición  
Ministerio de Consumo

4. 2024/0560/IT - C00A - Landwirtschaft, Fischerei und Lebensmittel

5. Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535 übermittelte die italienische Regierung am 7. Oktober 2024 einen Gesetzesentwurf zur Änderung von Artikel 21 des jährlichen Gesetzesentwurfs zum Markt und Wettbewerb 2023 mit dem Titel „Änderungen des Gesetzesdekrets Nr. 206 vom 6. September 2005“.  
Dieser Artikel bezieht sich auf die Änderungen des Gesetzesdekrets Nr. 206 vom 6. September 2005 und führt Artikel 15a ein, der sich auf die Einführung einer Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung der Handelspraktiken der Größenänderung vorverpackter Produkte bezieht.

Die Prüfung des Entwurfs hat die spanischen Behörden dazu veranlasst, gemäß Artikel 6 Absatz 2 der genannten Richtlinie folgende ausführliche Stellungnahme abzugeben.

In diesem Zusammenhang bringt Spanien folgende Erwägungen zum Ausdruck:

(1) Einerseits heißt es im Text des Entwurfs:

"Hersteller, die – auch über in Italien tätige Händler – ein Verbraucherprodukt zum Verkauf anbieten, das unter Beibehaltung der vorherigen Verpackung eine Verringerung der Nennmenge und eine damit verbundene Erhöhung des Preises je Maßeinheit erfahren hat, müssen den Verbraucher über die verringerte Menge und die prozentuale Erhöhung des Preises informieren, indem sie auf der Verkaufsverpackung ein spezielles Etikett mit einer besonderen grafischen Hervorhebung anbringen.

Die Informationspflicht nach Absatz 1 gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag, an dem das Produkt in seiner reduzierten Menge ausgestellt wird.“.

Nach einer detaillierten Analyse hält Spanien es für notwendig, klarzustellen, an wen diese Rechtsvorschriften gerichtet sind und wer für ihre Umsetzung verantwortlich sein wird. Der aktuelle Wortlaut, sowohl in der übersetzten als auch in der Originalfassung, lautet: „Hersteller, die – auch über in Italien tätige Händler – ein Verbraucherprodukt zum Verkauf anbieten“.

Wir gehen davon aus, dass diese Formulierung mehrdeutig ist, da es im Handel mit Lebensmitteln ungewöhnlich ist, dass Hersteller oder Händler direkt an den Endverbraucher verkaufen, sodass sie in der Regel nicht den Endpreis des Erzeugnisses bestimmen. Die Hersteller können in der Regel einen empfohlenen Verkaufspreis festsetzen, der jedoch nicht unbedingt von den Einzelhändlern angewandt wird.

Wenn sich diese Bestimmung nicht ausdrücklich an Einzelhandelsunternehmen richtet, wäre es daher technisch schwierig, sie umzusetzen. In diesem Zusammenhang identifizieren wir zwei mögliche Interpretationen:

1. die Norm richtet sich an Hersteller, Händler oder Verpacker, was zu zahlreichen Widersprüchen mit den geltenden europäischen Vorschriften führen würde;
2. die Norm richtet sich an Einzelhandelsunternehmen mit dem Ziel, den Endverbraucher durch die Ermittlung unlauterer Handelspraktiken zu schützen. In diesem Fall wäre es notwendig, den Text zu ändern, um insbesondere zu klären, wer für seine Umsetzung verantwortlich ist.

(2) Um dieses Phänomen der „Schrumpflation“ zu vermeiden, wird im Rahmen des Projekts, wie bereits erwähnt, der



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Hersteller verpflichtet, die Verbraucher über die Verringerung der Verpackungsmenge und die Erhöhung des Preises in Prozent zu informieren, indem auf der Verkaufsverpackung ein spezielles Etikett mit einer besonderen grafischen Hervorhebung angebracht wird, und diese Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum der Ausstellung des Produkts in seiner reduzierten Menge.

Durch die Aufnahme dieser neuen Kennzeichnungspflicht sollen die Verbraucher angemessen über die tatsächliche Menge des erworbenen Produkts und die tatsächlich entstandenen Kosten informiert und geschützt werden.

Nach Ansicht Spaniens ist das mit der Maßnahme verfolgte Ziel zwar legitim, doch sei die Art und Weise, in der sie festgestellt werde, zu restriktiv und stelle aus folgenden Gründen ein Hindernis für den Handel innerhalb der Union dar:

- a) Erstens sind wir der Auffassung, dass es fragwürdig und schwierig ist, von den Herstellern eine spezifische Kennzeichnung zu verlangen, die die Verringerung der Verpackungsmenge und eine prozentuale Erhöhung des Preises umfasst, da die Hersteller nicht verpflichtet sind, den endgültigen Verkaufspreis zu kennen, und nicht für dessen Festsetzung verantwortlich sind. Die Hersteller sind sich jedoch der Verringerung der Menge des Erzeugnisses durch die Verwendung derselben Verpackung bewusst, so dass sie sich nur auf diesen Umstand beziehen konnten.
- b) Zweitens ist daran zu erinnern, dass die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen über die Nettofüllmenge eines Lebensmittels in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel festgelegt ist. Da der italienische Entwurf darauf abzielt, nicht nur Informationen über die Menge des Erzeugnisses, sondern auch über den Preis pro Einheit des Erzeugnisses in Bezug auf die Verpackung bereitzustellen, könnten diese Informationen in weniger restriktiver Weise und ohne technische Handelshemmnisse angeboten werden, wenn dies gemäß der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse geschieht. Diese regelt insbesondere die Angabe des Preises und des Preises je Maßeinheit bei Erzeugnissen, die Verbrauchern von Händlern angeboten werden, wodurch die Hersteller von dieser Aufgabe entbunden werden. Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/6/EG ist die Angabe des Preises je Maßeinheit nicht unbedingt mit der individuellen Kennzeichnung des Produkts verbunden, was es den Mitgliedstaaten ermöglicht, andere Optionen für die Bereitstellung solcher Informationen für den Endverbraucher in Betracht zu ziehen, ohne den freien Warenverkehr zu behindern.
- c) Drittens stellt die im italienischen Entwurf vorgesehene spezifische Kennzeichnungsanforderung für Verkaufsverpackungen eine einer mengenmäßigen Einfuhrbeschränkung gleichwertige Maßnahme dar, die den freien Warenverkehr innerhalb der EU behindert, da es sich um eine nicht verhältnismäßige Maßnahme handelt, die den Handel über das erforderliche Maß hinaus einschränkt. Lebensmittelunternehmer aus anderen Mitgliedstaaten unterliegen dieser nationalen Bestimmung, nach der sie verpflichtet sind, diese Informationen über ihre Erzeugnisse bereitzustellen und daher die Angaben auf ihrer Verpackung zu ändern. Dies ist nicht nur mit zusätzlichen Kosten verbunden, sondern behindert auch eindeutig den Handel innerhalb der Union.

Abschließend ist Spanien, wie in diesem Schreiben erläutert, der Auffassung, dass der Gesetzesentwurf zur Änderung von Artikel 21 des jährlichen Gesetzentwurfs zum Markt und Wettbewerb 2023 mit dem Titel „Änderungen des Gesetzesdekrets Nr. 206 vom 6. September 2005“ über die Aufnahme von Artikel 15a (Maßnahmen zur Bekämpfung der Handelspraktiken der Größenänderung vorverpackter Produkte bezieht) in das Verbrauchergesetzbuch ein klares Hindernis für den freien Warenverkehr darstellt, das gegen Artikel 34 AEUV verstößt, ohne dass hinreichend nachgewiesen wurde, dass die Maßnahme verhältnismäßig ist und dass es keine anderen weniger restriktiven Möglichkeiten zur Erreichung des verfolgten Ziels gibt. Dieses Projekt verstößt gegen die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts, wonach die italienischen Behörden verpflichtet wären, den Inhalt und die Angemessenheit der Genehmigung des Projekts zu überprüfen.

\*\*\*\*\*

Europäische Kommission  
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535  
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu